

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg (EntwässerungsS – EWS) vom 10. Juli 2003 (Amtsblatt S. 333), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2013 (Amtsblatt S. 89)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), und auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

**Art. 1**

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden“ gestrichen.
2. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage haben sich die Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall von der Stadt eine andere Rückstauenebene festgesetzt wird.“
3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle)“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ebenso kann angeordnet werden, dass Mängel unverzüglich beseitigt werden.“
  - b) In Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Im Einzelfall kann von der Stadt der Ausbau der genannten Entwässerungseinrichtungen angeordnet werden. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers verändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen.“

c) Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.